

4/2023

Änderungen bei AHV und EL

Grosses Bedürfnis nach Beratungen bei Ergänzungsleistungen Seiten 2/3 und 6-9

Wie weiter mit der AHV?

Gleich zwei Abstimmungen zur AHV im März 2024 Seiten 4 und 5

Arbeiten nach der Pensionierung

Neues Buch von
Beobachter und
Pro Senectute
Seite 11

Editorial



Alain Huber, Direktor von Pro Senectute

Ab 2024 treten wesentliche Änderungen in der AHV und bei den Ergänzungsleistungen in Kraft. Diese Änderungen sollen die langfristige Finanzierung der AHV und EL sicherstellen und gleichzeitig die Flexibilität im Pensionsalter erhöhen.

Ein Hauptpunkt der Reform ist die Anhebung des bisherigen Rentenalters für Frauen auf das neue Referenzalter von 65 Jahren, beginnend ab 2025. Diese Massnahme strebt eine Gleichberechtigung der Geschlechter in der Altersvorsorge an. Zusätzlich gibt es für Frauen der Übergangsgeneration einen Rentenzuschlag als Ausgleich.

Die Einführung eines flexibleren Rentenalters zwischen 63 und 70 Jahren ermöglicht individuelle Anpassungen an persönliche und finanzielle Lebensumstände. Dieser Schritt ist ein Ausdruck eines modernen Verständnisses von Arbeit und Ruhestand.

Zudem werden die Ergänzungsleistungen angepasst, um den steigenden Lebenshaltungskosten gerecht zu werden. Gleichzeitig können neue Mietzins-Höchstbeiträge und die Vermögensgrenzen für den Anspruch auf Ergänzungsleistungen zu neuen, teils nur schwer lösbaren Herausforderungen für die Betroffenen führen.

Als Pro Senectute Schweiz setzen wir uns dafür ein, ältere Menschen über diese wichtigen Änderungen zu informieren und sie bei der Suche nach Lösungen zu unterstützen. Wir streben danach, dass sie in der Schweiz ein würdevolles und finanziell sicheres Leben führen können.

Die Reformen sind ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung, aber es bleibt viel zu tun, um ein gerechtes und nachhaltiges Altersvorsorgesystem zu gewährleisten.

Schwerpunkt



AHV: Das ändert sich ab dem neuen Jahr

Ab dem 1.1.2024 tritt die AHV-Reform in Kraft. Wichtigste Änderung ist das Referenzalter 65 für Frauen. Die Revision bringt aber nicht nur für sie Anpassungen. Eine Übersicht.

Beat Hauenstein, Pro Senectute Schweiz

Ein zentraler Aspekt der Reform ist die Angleichung des Rentenalters für Frauen. Es wird ab 2025 schrittweise von 64 auf 65 Jahre erhöht, bis 2029 ein einheitliches Rentenalter von 65 Jahren für beide Geschlechter erreicht ist. Diese Massnahme ist ein wesentlicher Schritt zur Gleichstellung der Geschlechter in der Altersvorsorge. Und: Statt «ordentlichem Rentenalter» spricht man bei 65 Jahren neu vom «Referenzalter».

Schrittweise Erhöhung des Rentenalters

Besondere Aufmerksamkeit gilt den Frauen der Übergangsgeneration, die zwischen 1961 und 1969 geboren sind. Diese Frauen erhalten entweder einen lebenslangen Rentenzuschlag, wenn sie ihre Altersrente nicht vorbeziehen, oder einen reduzierten Kürzungssatz, wenn sie ihre Altersrente vorbeziehen. Die Höhe des Zuschlags und die Kürzungssätze sind nach Alter und Einkommenskategorie gestaffelt. Diese Massnahme soll sicherstellen, dass die betroffenen Frauen nicht finanziell benachteiligt werden.

Rentenbezug wird flexibilisiert

Ein weiterer wichtiger Aspekt der Reform ist die Flexibilisierung des Rentenbezugs. Die AHV-Rente kann nun frühstens zwei Jahre vor Erreichen des Referenzalters bezogen und um maximal fünf Jahre aufgeschoben werden. Neu ist der Vorbezug oder Aufschub monatsweise möglich. Auch ein Teilbezug der Altersrente ist neu möglich, wobei zwischen 20 und 80 Prozent der vollen Rente gewählt werden kann. Diese Flexibilität ermöglicht es den Versicherten, ihren Rentenbezug besser an ihre individuellen Bedürfnisse und Lebensumstände anzupassen.





Wer über das Referenzalter hinaus arbeitet, zahlt heute bis zu einem Bruttolohn von 1400 Schweizer Franken pro Monat keine AHV-Beiträge. Löhne über diesem Freibetrag sind beitragspflichtig, führen aber nicht zu einer höheren Altersrente, was eine Weiterarbeit über das Rentenalter hinaus wenig attraktiv macht. Nach Inkrafttreten der Reform AHV 21 kann neu freiwillig auf den Freibetrag verzichtet werden. Das müssen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aber bei jedem Arbeitgeber einzeln beantragen. Zudem werden die bezahlten AHV-Beiträge nach Alter 65 auf Antrag für die Rentenberechnung berücksichtigt. Auf diese Weise ist es möglich, dass zum einen frühere Beitragslücken geschlossen werden können und zum anderen mit den bezahlten Beiträgen die persönliche AHV-Rente noch erhöht werden kann.

Einfluss auf die 2. Säule

Die berufliche Vorsorge ist ebenso betroffen: Auch dort wird das Referenzalter von Frauen schrittweise auf 65 Jahre erhöht. Dies führt dazu, dass Frauen zukünftig ein Jahr länger sparen und somit ein höheres Altersguthaben samt Zinsen im Zeitpunkt des Altersrücktritts haben.

Mehrwertsteuer steigt

Zur Zusatzfinanzierung der AHV wird die Mehrwertsteuer erhöht. Diese Massnahme soll zusätzliche Einnahmen generieren, um die langfristige Finanzierung der AHV zu sichern.

Es ist also einiges im Umbruch. Unsere Beratungsstellen jedenfalls sind bereit, Sie bei Fragen fachkundig zu beraten.



Um die monatliche Maximalrente von 2450 Franken als Einzelperson und 3675 Franken als Ehepaar zu erhalten, müssen zwei Bedingungen erfüllt sein:

- Die AHV-Beiträge wurden ab dem
 Januar nach Vollendung des 20. Lebensjahrs bis zum Erreichen des Referenzalters lückenlos gezahlt
- 2. Das durchschnittliche Erwerbseinkommen während dieser Jahre betrug mindestens 88 200 Franken pro Jahr.

Für jedes Jahr, in dem keine AHV-Beiträge geleistet wurden, wird die Rente für Frauen und Männer um 1/44 gekürzt. Dies kann zu empfindlichen Einbussen führen.

Gut zu wissen: Um AHV-Beitragslücken zu schliessen, können die fehlenden AHV-Beiträge innerhalb von fünf Jahren nachgezahlt werden.

Mit dem Inkrafttreten der AHV-Reform ab dem 1. Januar 2024 kann über das Referenzalter hinaus gearbeitet werden, um sich Beiträge anrechnen zu lassen (siehe Haupttext).

Für Beitragslücken, die vor 1979 entstanden sind, gelten Ausnahmeregelungen



Beratung

Wir bieten älteren Menschen und ihren Angehörigen in der ganzen Schweiz zu allen Altersfragen kostenlose Beratung an: www.prosenectute.ch/beratung



Jetzt unsere Beratung kennenlernen:



Fachwissen

Wie weiter mit der AHV?

Nach einer AHV-Abstimmung ist vor einer AHV-Abstimmung. So stehen bereits am 3. März 2024 zwei weitere Abstimmungen vor dem Souverän: Es geht um die Einführung einer 13. AHV-Rente sowie die Renteninitiative die eine Kopplung des Rentenalters an die durchschnittliche Lebenswertung will. Was spricht für, was gegen die beiden Initiativen?

Hinter der Initiative «Für ein besseres Leben im Alter» steht der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB). Sie verlangt eine 13. Monatsrente für AHV-Rentnerinnen und Rentner. Begründung für das Anliegen: Wegen der Teuerung, der steigenden Mieten und der höheren Krankenkassenprämien verlieren Rentnerinnen und Rentner bis Ende 2024 eine ganze Monatsrente.

Mit der Volksinitiative «Für eine sichere und nachhaltige Altersvorsorge (Renteninitiative)» wollen die Jungfreisinni-

gen das Rentenalter an die durchschnittliche Lebenserwartung koppeln. In einem ersten Schritt würde es für beide Geschlechter auf 66 Jahre erhöht. Danach soll das Rentenalter pro Monat zusätzlicher Lebenserwartung um 0,8 Monate steigen.

Die Psinfo hat sich in beiden Lagern umgehört und fragt nach Pro und Contra.





Soll das Volk die Volksinitiative «Für ein besseres Leben im Alter» (Einführung einer 13. AHV-Rente) annehmen, und weshalb?

la

Gabriela Medici: Mieten, Krankenkassenprämien, Strom, Lebensmittel: alles wird teurer. Während die Löhne steigen, werden die RentnerInnen im Stich gelassen. Ende Monat bleibt immer weniger im übrig, auch weil die Pensionskassenrenten keinen Teuerungsausgleich kennen. Doch wer ein Leben lang gearbeitet hat, verdient im Alter eine anständige Rente. Die 13. AHV-Rente ist notwendig und tragbar. Denn der AHV geht es gut. Sie schreibt Gewinne, die Reserven belaufen sich auf fast 50 Milliarden – so viel wie noch nie. Die 13. AHV-Rente würde spätestens 2026 ausbezahlt – das wirkt schnell und effizient.

Nein

Matthias Müller: Die Initiative für eine 13. AHV-Rente gehört klar abgelehnt. Bereits ab 2029 schreibt die AHV wieder dunkelrote Zahlen. Eine 13. AHV-Rente nach dem Giesskannenprinzip würde das AHV-Milliardenloch um weitere 5 Milliarden Franken pro Jahr vergrössern. Dieser enorme Leistungsausbau ginge nicht nur zulasten der nachkommenden Generationen. Auch Erwerbstätige und Konsumenten kriegen die Rechnung hart zu spüren. Denn zur Finanzierung der 13. AHV-Rente bedürfte es einer gewaltigen Mehrsteuererhöhung bzw. Erhöhung der Lohnabgaben. Das ist verantwortungslos, teuer und unsozial.

Soll das Volk die «Für eine sichere und nachhaltige Altersvorsorge (Renteninitiative)» annehmen, und weshalb?

Nein

Gabriela Medici: Die Erhöhung des Rentenalters verschlechtert die Lage der älteren Arbeitnehmenden, verstärkt soziale Ungleichheiten und ist für die AHV-Finanzen nicht notwendig. Die Initiative bestraft Normalverdienende: Sie sollen noch länger arbeiten – während sich ihre Chefs weiterhin eine Frühpensionierung leisten. Obwohl sie eine tiefere Lebenserwartung haben. Und die Initiative ignoriert die Realitäten auf dem Arbeitsmarkt. Denn in vielen Berufen wird es bereits ab 60 Jahren immer schwieriger. Frühzeitige Pensionierungen in besonders harten Berufen wie auf dem Bau und im Gewerbe wären bedroht.

la

Mattias Müller: Die Zahlen des Bundesamtes für Sozialversicherungen zeigen: Bis 2050 droht der AHV eine Finanzierungslücke von ca. 120 Milliarden Franken. Grund dafür ist der demografische Wandel. Wollen wir diesen Schuldenberg nicht unseren Kindern und Enkeln überlassen, müssen wir die AHV endlich nachhaltig reformieren. Das gelingt uns, indem wir ein bisschen länger arbeiten. Mit dieser Massnahme würde die AHV-Schuldenwirtschaft endlich aufhören und die Renten der nachkommenden Generationen wären langfristig gesichert. Für gute und sichere Renten jetzt und in der Zukunft!

Drei Fragen ...



... an Alexander Widmer, Mitglied der Geschäftsleitung, Leiter «Innovation & Politik» bei Pro Senectute Schweiz

Was sind aus Sicht von Pro Senectute die Errungenschaften der AHV-Revision, die am 1.1.2024 in Kraft tritt?

Positiv zu bewerten ist sicherlich die Möglichkeit eines flexibleren Renteneintritts sowie Teilvorbezüge respektive Teilaufschübe. Zudem können AHV-Beiträge nach Erreichen des Referenzalters auf kleinen Einkommen weiter einbezahlt werden. Diese Anpassung ermöglicht es, auch nach Erreichen des Referenzalters noch rentenbildende Beiträge in die AHV einzuzahlen oder Rentenlücken zu schliessen.

Wo sehen Sie Schwächen?

Pro Senectute hat sich für eine Angleichung des Rentenalters von Frauen und Männern ausgesprochen. Leider wurden aber in den Ausführungsbestimmungen die Kompensationsmassnahmen nicht an die Teuerung beziehungsweise Preisentwicklung gekoppelt.

Hinsichtlich der Finanzierung der AHV stellt die Reform diese nur bis 2030 sicher. Dies vor dem Hintergrund, dass in den nächsten Jahren geburtenstarke Jahrgänge das Pensionsalter erreichen und die Lebenserwartung weiter steigen dürfte.

In welche Richtung sollten sich Ihrer Ansicht nach AHV und Ergänzungsleistungen entwickeln?

Bei der AHV muss hinsichtlich der Finanzierung eine Lösung für die kommenden 30 Jahre gefunden werden. Dabei muss der demografische Wandel gemeistert werden, ohne dabei die Generationensolidarität zu gefährden.

Zudem muss die AHV – und dies triff auch auf das BVG zu – sich weiter an die gesellschaftlichen Trends anpassen. Konzepte wie die Lebensarbeitszeit, eine weitere Flexibilisierung bei Vorbezug und Aufschub der Rente bzw. die Regelung der Weiterarbeit über das Pensionsalter hinaus, müssen weiterentwickelt werden. Zudem muss auch der zunehmenden Internationalisierung des Arbeitsmarktes stärker Rechnung getragen werden.

Bei Ergänzungsleistungen (EL) ist diesem Zusammenhang insbesondere das Thema Betreuung bzw. Betreutes Wohnen zu nennen, damit alle Menschen - auch die mit knappen finanziellen Verhältnissen selbstbestimmt im eigenen Zuhause alt werden können. Zudem müssen die Ergänzungsleistungen mit den Preisentwicklungen Schritt halten können. Dies betrifft vor allem die Frage der Mieten, welche immer höher ausfallen, bei den EL aber gedeckelt sind. Hier leisten die Kantone und Gemeinden oft Zuschüsse, welche über die Mietzinsmaxima gemäss Ergänzungsleistungen hinausgehen.

EL-Spezial

Ergänzungsleistungen: Das Ende der Übergangsfrist

Bereits am 1. Januar 2021 trat die EL-Reform in Kraft. Für Personen, die bereits zuvor EL bezogen, galt eine Übergangsfrist: Falls die Reform bei ihnen zu tieferen Ergänzungsleistungen führte, behielten sie während drei Jahren die bisherigen Ansprüche. Diese Frist läuft nun ab. Wir zeigen auf, was das für die Betroffenen bedeutet.

Von Beat Hauenstein, Pro Senectute Schweiz

Mietzinsmaxima¹

Künftig wird die unterschiedliche Mietzinsbelastung in den Grosszentren (Region 1), in der Stadt (Region 2) und auf dem Land (Region 3) berücksichtigt.

Monatliche Höchstbeträge nach Haushaltsgrösse und Region (in CHF):

Haushaltgrösse	Region 1	Region 2	Region 3
Alleinstehende	1465	1420	1295
Ehepaare	1735	1685	1565

Der maximale Zuschlag für rollstuhlgängige Wohnungen beträgt 6420 Franken pro Jahr.

Vermögen wird stärker berücksichtigt

Künftig haben nur noch Personen mit einem Vermögen von weniger als 100 000 Franken Anspruch auf EL. Für Ehepaare liegt diese Eintrittsschwelle bei 200 000 Franken. Der Wert von selbstbewohnten Liegenschaften wird für die Berechnung der Eintrittsschwelle nicht berücksichtigt.

Bei der Berechnung des tatsächlichen Anspruchs und der Höhe der EL bleibt ein Teil des Vermögens (der Freibetrag) unberücksichtigt.

Freibeträge	Vor Reform	Neu
Alleinstehende	37 500	30 000
Ehepaare	60 000	50 000
Selbstbewohnte Liegenschaften	112 500	112 500
Selbstbewohnte Liegenschaften, wenn Ehegatte/Ehegattin im Heim/Spital lebt	300 000	300 000

Vermögensverzicht

Bei der EL-Berechnung wird auch das Vermögen angerechnet, auf das eine Person freiwillig verzichtet hat, wobei für Personen mit einem Vermögen über oder unter 100 000 Franken unterschiedliche Ansätze gelten.

Weitere Änderungen ab 1.1.2024:

- Rückerstattungspflicht für Erben: Nach dem Tod einer EL-beziehenden Person müssen die Erben, die in den letzten zehn Jahren bezogenen EL zurückerstatten. Die Rückerstattung ist aber nur auf dem Nachlass geschuldet, der den Betrag von 40 000 Franken übersteigt. Bei Ehepaaren entsteht die Rückerstattungspflicht der Erben erst beim Tod des anderen Ehegatten.
- Neu werden bei der EL-Berechnung 80 Prozent des Einkommens des Ehegatten angerechnet.
- Bei den Krankenversicherungsprämien wird die tatsächliche Prämie, höchstens aber die kantonale beziehungsweise regionale Durchschnittsprämie berücksichtigt.
- Bei den EL-Berechnungen für Personen in einem Heim wird neu die tatsächlich in Rechnung gestellte Heimtaxe ausgerichtet.
- Der EL-Mindestbeitrag wird gesenkt: Entsprach er bisher der durchschnittlichen Krankenkassenprämie, wird der Mindestbeitrag auf 60 Prozent der Durchschnittsprämie gesenkt.

¹ Quelle: BSV

Pro Senectute Organisationen

«Die Beratungsgespräche werden komplexer»

Das Ende der Übergangsfrist bei den Ergänzungsleistungen macht sich auch auf der Beratungsstelle von Pro Senectute Kanton Schwyz bemerkbar. Deren Leiter Filip Zlatanov über EL-Kürzungen, Krankenkassenprämien und Existenzängste.

Mit Filip Zlatanov sprach Beat Hauenstein, Pro Senectute Schweiz

Mit der Umstellung bei der EL per 1. Januar 2024 gibt es Personen, die vom einen auf den anderen Tag keine EL mehr erhalten. Macht sich das in Ihrer Beratung bemerkbar?

Wir haben schätzungsweise rund neun Prozent mehr Beratungsgespräche als letztes Jahr. Das liegt einerseits an der Teuerung, andererseits am Ende der Übergangsfrist. So haben viele Seniorinnen und Senioren einen Brief der Ausgleichskasse des Kantons erhalten, in dem steht, dass sie gemäss Berechnung nach dem neuen Recht die Ergänzungsleistungsansprüche im nächsten Jahr teilweise oder komplett verlieren werden. Das führt bei vielen Betroffenen zu Angst. Sie melden sich bei uns, und wir laden sie zu einem Gespräch ein, um offene Fragen zu klären.

Wie erleben Sie die Gespräche?

Ganz allgemein fällt auf, dass die Beratungen komplexer geworden sind. Themen sind Finanzen, körperliche Gesundheit, psychische Beschwerden, aber auch Einsamkeit oder Wohnungssuche und -Preise. Wenn nun die EL gekürzt werden, kann es gut sein, dass nicht mehr alle Miet- oder Krankenkassenkosten übernommen werden und ein Teil selbst finanziert werden muss.

Die Beratungsgespräche nehmen daher häufig mehr Zeit in Anspruch als bisher. Wir möchten die Leute mit ihren Fragen und Existenzängsten nicht im Regen stehen lassen.

Können Sie uns ein konkretes Beispiel nennen?

Ein Klient, welcher in einer Wohngemeinschaft lebt, hat nun ein grosses Problem. Grund dafür ist die Änderung laut neurechtlicher EL-Berechnung, dass der maximale monatliche Mietzins 810 Franken beträgt. Altrechtlich war dieser bei 1100 Franken pro Monat. Der monatliche Unterschied beträgt 290 Franken. Hinzu kommen noch die sehr hohen Nebenkostenabrechnungen, die er nicht bezahlen kann, weil sie über der EL-Limite ausfallen. Jährlich hat er 3480 Franken weniger zugute. Nun ist er auf der Suche nach einer günstigeren Wohnung. Zusätzlich belastend an der Situation ist, dass, es laut neuem EL-Recht lukrativer ist, allein zu leben statt in einer WG. Hinzu kommt, dass der Klient psychische Probleme hat und in der momentanen Situation kaum eine günstigere Wohnung findet.

Wie steht es um Gesuche für individuelle Finanzhilfen?

Wir beobachten eine Zunahme der IF-Gesuche. Der Leidensdruck durch die Teuerung senkt die Scham-Barriere, sodass mehr Leute auf uns zukommen, und dies unabhängig davon, ob sie EL-berechtigt sind oder nicht.

Zur Person



Filip Zlatanov ist Sozialarbeiter und Leiter Beratung bei Pro Senectute Kanton Schwyz.



Porträt

Ergänzungsleistungen in Bewegung

Mit dem Ende der Übergangsfrist bei den Ergänzungsleistungen und dem neuen AHV-Gesetz stehen ab dem neuen Jahr für viele ältere Menschen gleich mehrere wichtige Änderungen ins Haus. Wir sprachen mit Peter Mösch Payot, einem Experten für Ergänzungsleistungen.

Mit Peter Mösch Payot sprach Beat Hauenstein, Pro Senectute Schweiz

Herr Mösch, wo drückt älteren EL-Bezügerinnen und -Bezügern aktuell der Schuh, wenn sie Kontakt mit den Ämtern aufnehmen?

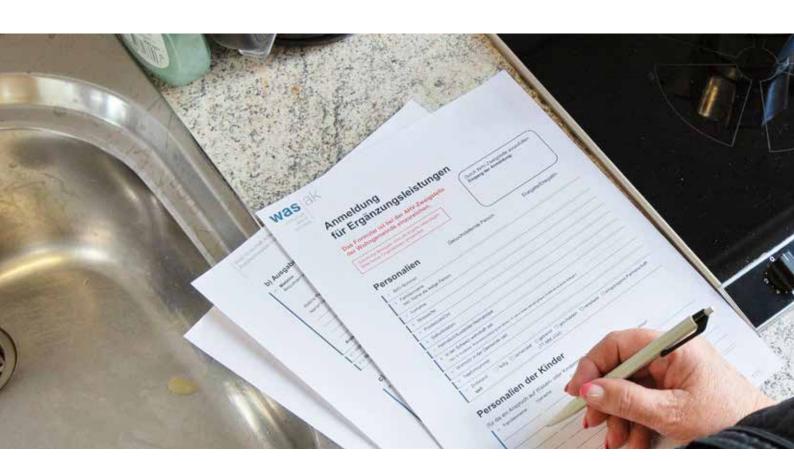
Im Zusammenhang mit der EL ist seit jeher herausfordernd, dass es um eine Bedarfsleistung geht. Das heisst, dass relativ umfassende Abklärungen vorzunehmen sind zu Bedarf und insbesondere auch zu möglichen Einnahmen der Betroffenen, die diesen Bedarf decken.

Dies hat zur Folge, dass viele Unterlagen einzureichen sind und dass die Verfahren häufig lange dauern. Das wurde durch die Revision von 2021 noch verschärft.

Im Weiteren werden in der EL Vermögen oder Einkommen, auf die verzichtet worden ist, einberechnet. Das gilt zum Beispiel für Schenkungen oder Liegenschaften, die früher vergünstigt an Angehörige übertragen wurden. In der EL werden diese als Wert einbezogen, wie wenn das Vermögen

oder Einkommen noch da wäre. Seit 2021 gilt dies auch in den Fällen, wo ein übermässiger Verbrauch (und nicht ein Verzicht) vor dem EL-Bezug vorliegt. Und seit 2021 werden solche Vermögenswerte gar schon vorab für die Vermögensschwelle berücksichtigt. Das heisst, dass in einigen Konstellationen trotz erheblichem Bedarf zum Beispiel an Pflege und Betreuung in Pflegeheimen kein Anspruch auf EL besteht. Und die Betroffenen dann auf die Sozialhilfe angewiesen sind.

In den letzten Monaten kamen nun für die Betroffenen noch zum Teil erhebliche Erhöhungen der Miete und von Energiekosten usw. dazu, welche nicht immer von den Pauschalen der EL gedeckt sind. Das heisst, dass Betroffene die Kosten durch Abstriche beim ohnehin bescheidenen übrigen Bedarf zu decken versuchen müssen.



Mit dem Ende der Übergangsfrist bei den Ergänzungsleistungen kommen nun viele Personen in finanzielle Nöte. Ist das auf den Fachstellen in den Gemeinden und im Kanton spürbar, und wie ist die Stimmung?

In vielen Kantonen haben auch die Ausgleichskassen Betroffene, deren Anspruch auf EL wegfallen könnte oder reduziert werden könnte, bereits informiert.

Auch bei vielen Berufsbeistandschaften ist man sich der Situation bewusst.

Für die Sozialhilfe geht die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe davon aus, dass die Auswirkungen auf die Sozialhilfe nicht erheblich sein werden.¹

Meines Erachtens ist es zu früh, bereits eine Aussage zu machen, wie die Situation sich insgesamt zeigen wird. Viele Betroffene werden sich wohl erst im Frühling, wenn die EL gekürzt wird oder eventuell wegfällt, bei Fachstellen usw. melden.

Was raten Sie Personen, denen die EL nun gekürzt wurden und die Mühe haben, finanziell über die Runden zu kommen?

Wichtig ist hier, rechtzeitig – am besten unmittelbar, wenn solche Kürzungen absehbar werden – sich bei Beratungsstellen wie der Pro Senectute zu melden. Oder dann bei Sozialdiensten, wenn absehbar ist, dass Heimaufenthalte nur bei Unterstützung durch die Sozialhilfe weiterfinanziert werden können.



Zur Person



selbständiger Berater zu Sozialversicherungs- und Sozialrechtsfragen. Als Experte ist er zudem Mitglied der Sozialhilfekommission der Stadt Bern.
Auch im 2024 gibt er Weiterbildungen von Pro Senectute (siehe letzte Seite).

Können Sie etwas dazu sagen, was für relevante Gesetzesrevisionen in der Sozialberatung geplant sind?

Im Sozialversicherungsrecht sind ständig Revisionen im Gang. Als kleine Auswahl für den Bereich älterer Personen und Hinterlassener: Hier ist sicherlich die 2024 in Kraft tretende Revision der Altersrenten von grosser Bedeutung. Einige Aspekte, wie die Erhöhung des Referenzalters, beginnen dann erst ab 2025 wirksam zu werden.

Ab 2024 besteht ein Anspruch auf Hilflosenentschädigungen bereits nach sechs Monaten Hilflosigkeit. Vorher mussten die Betroffenen ein Jahr warten. Und vor ein paar Tagen hat der Bundesrat bei den Hilfsmitteln im Alter eine minimale Verbesserung beschlossen bezüglich Anspruch auf orthopädische Schuhe, wo neu ein jährlicher Anspruch auf einen Beitrag besteht.

Im Weiteren wird 2024 über eine Revision des Gesetzes zur beruflichen Vorsorge abgestimmt, die im Wesentlichen eine Kürzung der jährlichen Rente aus dem angesparten Kapital im obligatorischen Bereich der beruflichen Vorsorge vorsieht. Zudem hat der Bundesrat gerade vor wenigen Tagen einen Entwurf der Revision der Hinterlassenenrenten für Witwen- und Witwerrenten in die Vernehmlassung gesendet. Hier fällt vor allem auf, dass die Hinterlassenenrenten zukünftig auch für Witwen nicht mehr lebenslang gewährt werden sollen. Das würde dann natürlich abgeleitet auch für die entsprechenden Ergänzungsleistungsansprüche gelten. Darüber wird politisch sicherlich noch zu diskutieren sein.

https://skos.ch/fileadmin/user_upload/skos_main/public/pdf/Publikationen/Positionen_Kommentare/231121_KOMMENTAR_Auswirkungen_der_EL_ Revision_auf_die_Sozialhilfe.pdf



Partner

Fakten und Mythen zur Rentendifferenz zwischen Frauen und Männern

Die Tatsache, dass Frauen im Alter eine kleinere Rente als Männer erhalten, bleibt ein kontrovers diskutiertes Thema. Andreas Christen, Ökonom und Referent am 1. Nationalen Alterskongress von Pro Senectute Schweiz, begann vor vier Jahren, das Phänomen des «Gender Pension Gap», der geschlechtsspezifischen Altersvorsorge- oder Rentenlücke zwischen Frauen und Männern, zu untersuchen.

Von Beat Hauenstein, Pro Senectute Schweiz

Es wird viel über die Rentendifferenz zwischen Frauen und Männern gesprochen. Wie gross ist sie effektiv?

Das hängt bis zu einem gewissen Grad von der verwendeten Datenquelle ab und ob man nur Renten oder auch Kapitalbezüge berücksichtigt. Unabhängig davon gilt aber, dass die durchschnittliche Differenz etwa ein Drittel oder jährlich CHF 17 000 bis CHF 20 000 Franken beträgt. Je nach Datengrundlage hat sie sich in den letzten Jahren nicht oder nur leicht verringert. Im europäischen Vergleich ist der Gender Pension Gap hierzulande eher hoch. Er ist zwar vergleichbar mit den Werten in unseren Nachbarländern, aber grösser als in Skandinavien oder Ost-bzw. Mitteleuropa.

Wie wirkt sich der Gender Pension Gap konkret auf das Leben und die finanzielle Sicherheit von Frauen im Rentenalter aus?

Das ist sehr unterschiedlich. Wir sehen, dass der Gender Pension Gap zwischen Verheirateten mit 50 Prozent am grössten ist. Verheiratete Paare legen aber gemäss unseren Umfragen die Einkommen mehrheitlich zusammen. Unsere Analysen zeigen auch, dass die finanzielle Zufriedenheit innerhalb von Paaren im Rentenalter kaum von der paarinternen Einkommensdifferenz abhängt. Sprich: Den Gender Pension Gap zwischen Verheirateten kann man in der Regel

1. Nationaler Alterskongress

> Andreas Christen wird am 18. Januar 2024 in Biel eine Wahlveranstaltung zum Gender Pension Gap leiten. Sichern Sie sich jetzt einen der letzten Plätze: Informationen zum Kongressprogramm finden Sie im Internet.]etzt anmelden!

www.alterskongress.ch





nicht mit einem Unterschied beim Lebensstandard gleichsetzen.

Allerdings: Jede Ehe endet früher oder später. Bereits mit 65 sind 4 von 10 Frauen nicht (mehr) verheiratet. Und dieser Anteil steigt mit dem Alter an, da Frauen aufgrund der höheren Lebenserwartung häufiger verwitwen als Männer. Zwischen Alleinstehenden ist der Gender Pension Gap mit 10 bis 20 Prozent zwar tiefer, beträgt im Schnitt damit aber doch mehrere Hundert Franken pro Monat. Zwar sind alleinstehende Rentnerinnen mit der finanziellen Situation nicht seltener zufrieden als alleinstehende Rentner. Sie haben aber gemäss Umfragen eher Mühe, über die Runden zu kommen und können sich auch häufiger einen grösseren Budgetposten nicht leisten.

Der Gender Pension Gap nimmt nur langsam ab. Sehen Sie Möglichkeiten, diesen Prozess zu beschleunigen, um eine raschere Angleichung der Renten von Mann und Frau zu erreichen?

Rasche Veränderungen sind in unserem Altersvorsorgesystem nur schwer umsetzbar, da die Rentenhöhen eine Art «Fazit» der Erwerbsbiografien und damit der Lebenserwerbseinkommen darstellen. Grundsätzlich gibt es aber drei Ansätze, um den Gender Pension Gap mittel- bis langfristig zu reduzieren: Verstärkte Arbeitsmarktpartizipation von Frauen, höhere Sparquoten oder ein verstärkter Ausgleich innerhalb von Paaren. Können Frauen stärker erwerbstätig sein, steigen die Sparbeiträge insbesondere in der zweiten Säule. Ein höheres Einkommen ermöglicht aber auch, mehr Geld in der dritten Säule auf die Seite legen zu können.



Andreas Christen ist Ökonom und arbeitet als Senior Researcher Vorsorge bei der Swiss Life.

Literatur und Medien

Arbeiten nach der Pensionierung

Immer mehr Menschen setzen sich nach der Pensionierung nicht zur Ruhe, sondern bleiben aktiv – und dies nicht nur innerhalb ihrer Familie: Viele bleiben bei ihrem alten Arbeitgeber aktiv, suchen eine neue Stelle, gründen eine eigene Firma oder engagieren sich in der Gesellschaft. Um einen Wegweiser für diese Personen anzubieten, tat sich Pro Senectute mit dem Beobachter zusammen. Das Resultat ist ein Buch, bei dem Pro Senectute als Mitherausgeberin fungiert.

Von Beat Hauenstein, Pro Senectute Schweiz

Immer mehr Menschen setzen sich nach der Pensionierung nicht zur Ruhe, sondern bleiben aktiv – und dies nicht nur innerhalb ihrer Familie: Viele bleiben bei ihrem alten Arbeitgeber aktiv, suchen eine neue Stelle, gründen eine eigene Firma oder engagieren sich in der Gesellschaft.

An diese Personen richtet sich das Buch «Arbeiten nach der Pensionierung» des Edition Beobachter Verlags. Es deckt eine breite Palette von Themen ab:

- · Fortsetzung der beruflichen Tätigkeit: Ein zentrales Thema ist Weiterarbeit nach der Pensionierung, sei es beim selben oder einem anderen Arbeitgeber. Das Buch beleuchtet die Motivation weiterzuarbeiten, sei es aus finanziellen Gründen, zur Aufrechterhaltung sozialer Kontakte oder um das Gefühl zu bewahren, nützlich zu sein.
- · Freiwilligenarbeit: Das Buch zeigt auf, wie Pensionierte sich in ihrer Gemeinschaft engagieren können und bietet Beispiele und Ideen für sinnvolle Freiwilligenarbeit.
- · Selbständigkeit: Für diejenigen, die den Ruhestand als Chance für eine berufliche Selbständigkeit sehen, bietet das Buch Anleitungen zur Gründung eines eigenen Geschäfts und zur Umsetzung von Geschäftsideen.
- · Finanzielle und rechtliche Aspekte: Das Buch behandelt auch wichtige finanzielle und rechtliche Fragen, die für Pensionierte relevant sind. Dazu gehören Themen wie AHV, Pensionskasse, Absicherung bei Krankheit sowie Unfall und die finanzielle Planung für den Ruhestand.
- · Persönliche Erfahrungen: Das Buch enthält zahlreiche Berichte von Pensionierten, die ihre persönlichen Erfahrungen und Erkenntnisse teilen. Diese Geschichten bieten wertvolle Einblicke und dienen als Inspiration für Leser, die sich auf diese Lebensphase vorbereiten.
- · Gesellschaftliche Rolle: Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der Bedeutung der Arbeit von Pensionierten für die Gesellschaft. Das Buch betont, wie wichtig die Beiträge von Pensionierten, sei es in bezahlter oder freiwilliger Form, für das soziale Gefüge und den Zusammenhalt in der Gemeinschaft sind.

Angereichert ist das Werk mit Checklisten und Mustervorlagen zum Download sowie nützlichen Internetlinks. Die klare Gliederung und ein Stichwortverzeichnis sorgen dafür, dass die gesuchten Inhalte leicht auffindbar sind.



Arbeiten nach der Pensionierung. Das müssen Sie wissen, wenn Sie im AHV-Alter berufstätig sind. Irmtraud Bräunlich Keller, Urs Haldimann. 248 Seiten, 1. Auflage Edition Beobachter 2023, ISBN 978-3-03875-479-4.

Erhältlich ist das Buch exklusiv in unserem Onlineshop für CHF 35.- anstatt CHF 45.unter https://shop.prosenectute.ch/pi/ ratgeber/arbeiten-nach-der-pensionierungchf-35.html.]etzt bestellen:

Weiterbildungsprogramm 2024



Lebenslanges Lernen mit Pro Senectute

Pro Senectute bietet Mitarbeitenden von Pro Senectute, Freiwilligen und externen Fachpersonen 78 praxisnahe Weiterbildungen in den Fachbereichen «Gerontologie und Beratung», «Kommunikation und Führung» und «Recht und Finanzen». Erwerben Sie wertvolle Sozial-, Fach- und Methodenkompetenzen und vertiefen Sie Ihr Wissen.

«Unsere Weiterbildungen geben Ihnen die einmalige Gelegenheit, bereichernden Austausch, aktives Vernetzen und lebenslanges Lernen zu verbinden», weiss Caroline Winiger, Koordinatorin Weiterbildung und Veranstaltungen, aus eigener Erfahrung.

Ob Demenz, Umgang mit Klientinnen und Klienten mit psychischer Erkrankung, systemische Beratung von Angehörigen, schwierige Gesprächssituationen, Sozialversicherungen oder persönliche Vorsorge im Erwachsenenschutzrecht – das Weiterbildungsangebot ist auch dieses Jahr umfassend.

Peter Mösch Payot (siehe Interview Seite 8/9) leitet drei Weiterbildungen, darunter «Ergänzungsleistungen in der Praxis» und «Neues aus dem EL-Recht».

www.prosenectute.ch/weiterbildung

Impressum

Herausgeberin: Pro Senectute Schweiz, Lavaterstrasse 60, Postfach, 8027 Zürich, Telefon 044 283 89 89, kommunikation@prosenectute.ch, www.prosenectute.ch

Redaktion und Texte: Beat Hauenstein

Übersetzung: Pro Senectute Schweiz, Nathalie Steffen Noiosi

Layout und Druck: Gutenberg Druck AG

© Pro Senectute Schweiz

In Kürze

Betreuung zuhause versus Altersheim

Die neuste Studie im Rahmen des Altersmonitors von Pro Senectute nimmt den Bezug von Betreuungs- und Pflegeleistungen bei älteren Menschen unter die Lupe. Resultat: Seniorinnen und Senioren mit tiefen Einkommen können sich oft keine Betreuungsleistungen leisten. Die Folge: Betroffene müssen früher in ein Altersoder Pflegeheim.

www.prosenectute.ch/ altersmonitor-betreuung





Auf die Plätze ...

fertig, los! Am ersten nationalen Alterskongress gibt es noch wenige freie Plätze. Sichern Sie sich jetzt Ihr Ticket! Der Alterskongress von Pro Senectute Schweiz bietet Ihnen am 18. Januar 2024 in Biel die Gelegenheit, Fachwissen aufzufrischen, das Netzwerk zu pflegen und Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Politik, Behörden und der Fachwelt zu treffen. Referate und Podiumsdiskussionen werden die Themen soziale Sicherheit im Alter, die Herausforderungen der demografischen Entwicklung und die Auswirkungen von individuellen und gesellschaftlichen Altersbildern auf die Gesundheit im Alter vertiefen. Der Kongress wird simultan auf Deutsch und Französisch übersetzt. Es hat nur noch wenige freie Plätze:

www.alterskongress.ch



